

25-1616-1

Institut f. Zeitgeschichte

Univ.-Prof. Dr. Ernst Striegler  
Tübingen-Lustnau, Benzenbergstr.

Institut für Zeitgeschichte

Julio 1952  
21.2.1958

Empf. am: 5. Aug. 1952

Prof. für  
Vergleichende  
Sprachwiss  
u. Slavistik

Lehrstuhl für  
Sprachwiss  
u. Slavistik  
Herrn Doktor!

Gemäß meiner Zusage, die ich  
im Laie soll Ihnen gab, übersende ich  
Ihnen ein paar Protokolle über meine  
Külfagen im Nürnberger OKW. Prozes  
(Fall v. Kuchler)\*. Daran schließt sich aber  
die Bitte um Rückgabe nach Kenntnis-  
nahme. Es ist mir nicht ganz unverständlich  
zu verstehen, daß sich die Amerikaner  
verpflichtet sind meinem Verfahren gegen  
die Külfagen einen Vorkauf zu leisten, nach-  
dem ich 1945 von einem Festigungsbeauf-  
tragten und einem Oberkommissar eine offi-  
zielle gestungelte Kontaktdokumente für mich  
in Ihrer Pflanzung erhielt.

Die meisten sind noch vorhanden, noch

\*) Beigefügt ist Rückgabe Brief Landfried, der  
im Jahre 1945 im Bereich des Reichsgebietes Nord unterstand.



Σ

7. August 1952

Bj./Sch 983/52

ry 8/8/52 G

Herrn  
Professor Dr. Ernst S i t t i g

T ü b i n g e n - Lustnau  
Denzenbergstr.13

Institut f. Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV  
2128/58

Sehr verehrter Herr Professor!

Haben Sie recht herzlichen Dank, dass Sie unserer noch gedacht haben. Da der Herr, der bei uns die Fragen der Einsatzgruppen, Partisanenkämpfe usw. bearbeitet, zur Zeit dienstlich verreist ist, möchte ich Sie bitten, dass wir Ihr Material noch etwa drei bis vier Wochen behalten dürfen. Dann geht es selbstverständlich an Sie zurück. Wenn bei uns noch Fragen zur Sache auftauchen sollten, werden wir uns erlauben, die bei der Rücksendung der Protokolle zu erwähnen.

Mit den besten Empfehlungen, auch an Ihre verehrte Frau Gemahlin, bin ich Ihr dankbarer und ergebener

Bj.

Institut für Zeitgeschichte

25-1616-3

Univ.-Professor Dr. Ernst Sittig,  
(14b) Tübingen-Lustnau, Denzenbergstr. 53,  
Fernruf Tübingen 2824.

4. November 1954.

Institut für Zeitgeschichte
2128/58

An das Institut für Zeitgeschichte,  
(13b) München, Reitmorstraße 29.

lu

Vor etwa 2 1/2 Jahren hatte ich in Bad Boll/Württemberg  
den beiden Herren des Instituts dr. Buchheim und Dr. Hoch  
kurzfristig zwei Schriftstücke mit der Bitte um Rückgabe überlassen.  
Sie betrafen die Ausführungen und Aussagen zweier Entlastungszeugen  
im OKW-Prozeß April 1948 in Nürnberg, und zwar des Oberst Landfried  
und meine eigene, in Sachen v. Kuchler (Partisanenkampf Heeresgruppe  
Rußland-Nord).

Vorsehentlich ist die Rückgabe an mich unterblieben. Da  
ich die Schriftstücke in andern Zusammenhänge jetzt dringend benötige,  
bitte ich um ihre beschleunigte Überweisung an meine Adresse.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

U<sub>1</sub>

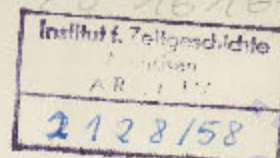
E. Sittig.

Institut für Zeitgeschichte			
Eingeg. am 5. Nov. 1954			
Tgb.-Nr.		Ka	
Hw			

ki  
fo  
hag  
Bally  
fr

Ernst Sittig,  
(14b) Tübingen-Lustnau,  
Denzenbergstraße 53.

8. März 1955.



Sehr verehrter Herr Dr. Krausnick!

Ihre freundlichen Zeilen und die Sendung der Nürnberger OKW-Prozeßsachen habe ich dankend erhalten. Leider konnte ich wegen langwieriger Behandlung meiner Kriegsschäden nicht eher meine Korrespondenz aufarbeiten und bitte die Verzögerung freundlichst zu entschuldigen.

Ihre Frage, wie weit die Aussagen im Prozeß verwendet wurden, beantworte ich, wie folgt:

Diese Fragen hat der Vertreter der Herren Rechtsanwälte Laternser und Behling Dr. Müller aufgesetzt. - Damals im OKW-Prozeß April 1948 hatten sich die Russen bereits zurückgezogen, ein französischer Verbindungsoffizier, ein sehr liebenswürdiger Herr, nahm an den Sitzungen auch nicht mehr teil, Engländer habe ich während der 3 Wochen meines Dortseins nicht bemerkt; es waren nur Amerikaner vertreten, und zweifellos darunter deutsche Emigranten. Notabene ich kenne genug vornehme und anständige Emigranten. Die Aussagen des Herrn Landfried wurden während der Verhandlung gegen v. Kuecheler tatsächlich so gemacht; die Partisanenfrage ließen die Amerikaner plötzlich fallen (das war noch lange vor Korea!); daher wurde mein Fragebogen (davon liegt jetzt nur noch der Entwurf mit Korrekturen, aber im genauen Wortlaut vor), in Reinschrift von mir unterzeichnet, als sogenanntes Affidavit abgegeben.

Die amerikanischen Richter- so war mein persönlicher Eindruck- verfahren durchaus formal rechtlich sachlich, dagegen hatten sie keinerlei Ahnung und Vorstellung vom Ostkriege, der leider hauptsächlich unter dem Einfluß des Hasses der nichtrussischen Ostvölker und der Gegner des Bolschewismus (darunter auch verschiedener, durchaus nicht aller SS-Leute) grausam und unbarmherzig von beiden Seiten geführt wurde. Dabei gab es auch bei den Russen Züge großer Menschlichkeit und Dankbarkeit. Während z.B. ein paar Amerikaner in Nürnberg Schritte gegen mich wünschten, hatte ich schon 1945 ein amtlich gestempeltes russisches Schreiben bekommen,

worin mir Dank für menschliches Verhalten ausgesprochen wurde.  
 Ich war nur bis Ende 1943 im Dienst, kam danach in Heimatlazarette.  
 1942/43 habe ich zwei russische Papiere gesehen; in dem einen wurde die Überlassung von Flugbasen an westliche Alliierte trotz Schwieriger Lage Rußlands abgelehnt, in dem andern war in eine Karte Ostasiens in Nordchina " 20 milionow partisan " eingetragen. Das war ein Hinweis auf alles, was bei uns und in China nach dem Kriege kommen mußte. - Wir Soldaten galten nach 1945 als Verbrecher bei vielen Politikern; heute sind manche derselben Leute um uns bemüht. Damals sprach man auch vom ewigen Weltfrieden. Unser Befehlshaber sagte uns, als wir vor Leningrad lagen: Es sollte ein Historiker die Geschichte aller Kriege schreiben nach dem Gesichtspunkte: Was haben sich die führenden Staatsmänner jeweils bei Kriegsbeginn gedacht und gewollt, und wie sahen die Tatsachen am Ende aus? Das wäre eine noch nie dagewesene Propaganda für den Frieden.

Mit den verbindlichsten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

*E. Littig.*

Institut für Zeitgeschichte			
Eingeg. am 1. März 1955			
Tgb.-Nr.	<i>Ka</i>		
<i>Ho</i>			

*Bitte für die Übernahme für den Aufnahmestand sorgen*

Institut für Zeitgeschichte

20.16.12

Fragen zu Tarek Sathig

Institut für Zeitgeschichte - ARCHIV

Institut für Zeitgeschichte Königlichen ARCHIV
2128/58

9.) Wie kamen Sie in Ihre spätere Stellung als Ic-A.O. des Befehlshabers Rückw. Heeresgebiet Nord?

Ich wurde mit Kriegsbeginn zum Wehrdienst einberufen und fand Verwendung in Berlin als Dolmetscher und beim stellvertretenden Generalkommando in Stuttgart. Mit Ausbruch des Russland-Krieges wurde ich zum Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet versetzt.

10.) Welche Stellung hatten Sie im Feldzug gegen Russland?

Ich war A.O. III beim Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet.

Der A.O. III war ein Abwehr-Organ in der grossen Abwehr-Organisation der Wehrmacht. Im Unterschied zu dem A.O. I und A.O.II, dessen Aufgaben hinter der feindlichen Linie lagen, war das Aufgabengebiet des A.O.III diesseits, d.h. hinter der eigenen Linie. Es betraf Schutz vor Spionage Sabotage und innerer Zersetzung des Heeres.

12.) Hatten Sie auch Sachbearbeiter für die Aufgaben des A.O.I und AO.II beim Befehlshaber Rückwärtiges Heeresgebiet?

Nein. Sachbearbeiter für Abw.I und II gab es nur bei der Heeresgruppe.

13.) Wie verhielt sich Ihre Stellung zu der gleichen Stellung in anderen Heeresverbänden?

Ich hatte dieselbe Stellung beim Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet, wie sie der Abwehr-Offizier bei einer Armee hatte.

15.) Hatte der Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet noch weitere Abwehrorgane als den AO.III?

Nein.

16.) Was war der Grundsatz für Ihre Arbeit als Abwehr-Offizier?

Es galt, durch vorherige Arbeit, d.h. durch Sorgfalt und Beobachtung die Spionage und Sabotage von vornherein zu verhüten. Wenn aber Spionage-

fälle festgestellt wurden, so war es grundsätzlich anzustreben, die geheimen Fäden vom Einzelspion zu seinen Hintermännern und der Organisation aufzudecken.

17.) Was wurde mit aufgegriffenen Spionen gemacht?

genauestens Sie wurden<sup>v</sup>verhört, um ihr ganzes Netz festzustellen. Die Abwehr musste dauernd dagegen ankämpfen, dass ein Spion stets zu erschossen sei.

19.) Konnten Sie den Befehl zu einer Exekution eines Spions geben?

Nein, denn der Barbarossabefehl bezüglich der Todesurteile war bei uns vom Befehlshaber ausser Kraft gesetzt; was ich persönlich dem Befehlshaber hoch anrechne, und was auch mein Gewissen beruhigte.

20.) Wissen Sie, was mit den von Ihnen Vernommenen geschehen ist?

Sie wurden für unsere eigenen Aufgaben angesetzt und anderen Abwehrstellen (I) zugeleitet.

34.) Betreffs des Geheimschutzes des Hitlererlasses über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa vom 13.5.41 sagt Ziffer IV: "Mit der Enttarnung genießt dieser Erlass nur noch Geheimschutz als geheime Kommandosache". Was ergibt sich daraus?

Daraus ergibt sich, dass dieser Befehl vorher Chefsache gewesen ist.

35.) Wurde jemals der Befehl der Truppe bekanntgegeben?

Nein, denn sonst hätte er eines solchen Geheimschutzes nicht bedurft.

36.) Wer wusste in der Truppe von dem Barbarossa-Befehl, und wer hat ihn schriftlich zu Gesicht bekommen?

Ich kenne den Verteiler nicht und kann also nicht sagen, wie weit dieser Befehl schriftlich weitergegeben wurde. Der einfache Soldat auf jeden Fall und der kleine Truppen-Offizier hat ihn bestimmt

37.) Haben Sie den Befehl schriftlich gesehen?

nicht zu Gesicht bekommen, m.E. nur höhere Stäbe.

38.) Wer kannte nach Ihrer Meinung den Befehl im wahren Wortlaut?

In meiner Eigenschaft als A.O.; nur deswegen, weil ich A.O. war, habe ich einmal ein Exemplar eingesehen.

Ich nehme an, dass ihn die Sachbearbeiter, wie z.B. die Kriegsgesichtsräte und die verantwortlichen Kommandeure schriftlich in einer Ausfertigung gesehen haben.

39.) Konnte dieser Befehl überhaupt dazu führen, dass die Truppe zu Brutalität und Grausamkeiten gegenüber der russ. Zivilbevölkerung aufgehetzt wurde?

Keineswegs. Die Truppe hat, soweit es den einfachen Soldaten angeht, durch diesen Befehl keine Exekutivgewalt oder Befugnis zu willkürlichem Vorgehen erhalten. Der Befehl selbst ist den Mannschaften m.E. unbekannt geblieben, denn nur ein Offizier hatte selbst bei Befolgung des Befehls Befugnisse.

40.) Konnte das nicht das Offizierkorps zu willkürlichem Übergriff verleiten?

Das halte ich für ausgeschlossen. Das deutsche Heer war aufgebaut auf einer strengen Disziplin und auf alter Tradition. Wir waren fast alle ältere Offiziere, die Reserveoffiziere kamen aus Zivilstellen mit grosser Verantwortlichkeit, alte Juristen, Schuldirektoren, auch Pfarrer, Polizeidirektoren, nicht erst von Hitlers Gnaden, Leiter wirtschaftlicher Unternehmungen usw. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein deutscher Offizier des Heeres willkürlich gegen wehrlose Zivilisten<sup>n</sup> vorgehen würde, da er ja in jedem Fall im Rahmen der Disziplin sich

für jede Einzelaktion zu rechtfertigen hatte. Schon allgemein aus dem Gesichtspunkt der strengen Disziplin heraus konnte ich mir nicht denken, dass die Gefahr willkürlicher Übergriffe bestanden hätte, auch in der kämpfenden Truppe. Darüber hinaus aber wurde sofort und immer wieder auf die Aufrechterhaltung der Manneszucht in der Truppe hingewiesen. Damit war schon jeder Willkür im Offizierkorps vorgebeugt.

41.) Wurde nicht auch von der Führung aus einer solchen Erweiterung der Strafbefugnis jedes Offiziers durch Befehl entgegengewirkt?

Ja. General von Roques hat als Befehlshaber des Rückw. Heeresgebietes ausdrücklich befohlen, dass nur bei Kampfhandlungen ein Offizier im Range eines Regimentskommandeurs oder selbständigen Batl.-Kommandeurs das Recht hat, über Leben und Tod eines Zivilisten zu bestimmen. Sonst behielt sich der Bef. das Urteil vor nach Anhörung des Oberst.Kriegsgerichtsrat.

42.) Wurde dieser Befehl auch im Kampf gegen Partisanen eingehalten?

Hier ergaben sich manchmal besondere Verhältnisse. Bei Aktionen einer kleineren Einheit konnte natürlich kein Regimentskommandeur oder selbständiger Batl.-Kommandeur zugegen sein.

43.) War durch Verhör erwiesen und der Ergriffene als Partisan überführt, so konnte der die Aktion leitende Offizier nach dem Verhör die Exekution befehlen und war dazu ermächtigt, wenn die militärischen Notwendigkeiten es verlangten?

Das musste man wohl annehmen.

- 44.) Was verstehen Sie in diesem Fall unter militärischen Notwendigkeiten?
- Eine kleine Gruppe, die sich gegen Partisanen wehren musste in unwegsamem entlegenem Gebiete, konnte im Interesse der eigenen Sicherheit natürlich nicht Gefangene mit sich führen und damit sich der Gefahr aussetzen, selbst aufgegriffen zu werden. Gefangene wären oft wohl auch verhungert bzw. im Winter erfroren bei 30 bis 50 Grad Kälte. In einem solchen Fall wurde die Schuld am Tatort festgestellt und hier mag, wie es zu allen Zeiten aus einem verständlichen Notstand heraus geschehen ist, auch ein führender Offizier den Exekutionsbefehl geben.
- 45.) Wollen Sie also sagen, dass nur, wenn es keine andere Möglichkeit gab, sofort am Tatort im Kampf oder bei Zusammenstößen mit Partisanen unter den geschilderten ganz besonderen Voraussetzungen so verfahren wurde?
- Ja. Es lag dann, wie man es wohl juristisch ausdrückt, ein Notstand, manchmal auch Putativnotwehr vor.
- 49.) Wollen Sie damit sagen, dass der Partisanenkrieg eine spezielle russ. Kriegführung darstellt, die in dieser Art im westlichen Europa unbekannt ist?
- Ja. Diese Art von Partisanenkrieg ist eine typische russische Angelegenheit und wird für jeden, der in kriegerische Verwicklungen in Russland gerät, von besonderer Bedeutung sein.
- 68.) Nun hat die Anklage im Ex.643 NOKW 2535, Buch IX B, Seite 329, einen Bericht des Heerespolizeichef an alle Heeresgruppen und Armeen vorgelegt, der sich mit der Entwicklung der Partisanenbewegung vom 1.1.-30.6.42 be-
- Dieser Bericht ist nach meiner Meinung ein ausgesprochener Tendenzbericht. Bei der ungeheuren Grösse des Gebietes, auf das er sich bezieht, nämlich das ganze besetzte Gebiet des Ostens, ergibt sich schon für jeden Russlandken-

fasst, wollen Sie dazu Stellung nehmen?

69.) Was wollen Sie mit dieser allgemeinen Bemerkung in Bezug auf das Thema des Dokumentes, nämlich die Entwicklung der Partisanenbewegung, zum Ausdruck bringen?

ner, dass eine zusammenfassende Behandlung einer Frage, wie es die Partisanenfrage ist, unmöglich richtig sein kann. Die besetzten Gebiete haben eine Nord-Süd-Ausdehnung von schätzungsweise 3000 km. Klima, geographische Verhältnisse, Verkehrsnetz und geradezu entgegengesetzte Voraussetzungen in Bezug auf die natürlichen und sozialen Gegebenheiten und die Völkerschaften lassen niemals eine einheitliche Formel finden. Verhältnisse, wie sie im Süden als selbstverständlich erscheinen, sind im Norden bei der ganz anderen Struktur des Landes und der Bevölkerung undenkbar.

Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, dass die bestimmt tendenziös aufgezogenen Ausführungen über das Heeresgebiet nicht zutreffen. In dieser Zeit, die der Bericht erfasst, waren keine wirtschaftlichen Maßnahmen von der Besatzungstruppe getroffen, die auf dem Lande unter der bäuerlichen Bevölkerung eine Unruhe oder sogar ein Übergehen zu den Partisanen hätte hervorrufen müssen. Da es sich in dem russ. Gebiet der Heeresgruppe Nord um ein armes und karges und noch dazu auf niedriger Entwicklungsstufe stehendes landwirtschaftliches Anbaugebiet handelt, ergaben sich von vorn herein bereits besondere Verhältnisse. Deutsche Massnahmen, wie sie in dem Bericht hier aufgeführt sind, sind im Gebiet des Befehlshabers nicht getroffen worden.

70.) Hat sich auf dem Lande durch die Besetzung überhaupt eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse ergeben?

Wenigstens nicht im Vergleich mit den entsprechenden unbesetzten Gebieten, wo mindestens gleiche Knappheit herrschte.

72.) Sie können also abschliessend feststellen, dass in der Zeit, für die dieser Bericht gilt, in Ihrem Gebiet keine Massnahmen gegen die Bevölkerung getroffen wurden, die eine Entwicklung des Partisanenwesens durch Übertritt der Bevölkerung in die Reihen der Partisanen hätte hervorrufen müssen?

Ja. Wir hielten uns genau an einen Befehl des O.K.H. Exh. E 90 (Stenogr.) 11.11.42, worin vor ungerechten Strafen, vor Prügel, Roheiten, vor Plündern im Partisanenkampf (Todesstrafe) streng gewarnt und Sicherung des Lebensbedarfes der Bevölkerung gefordert wurde, damit sich nicht Ortseinwohner den Partisanen anschlossen, für gefangene Partisanen wurde auch statt Todesstrafe Arbeitseinsatz im Reich empfohlen. (Rote Broschüre, KampfAnweisung für Partisanenbekämpfung).

77.) Ich möchte Ihnen nun Meldungen vorlegen, die als Belastungsdokument gegen Fm. von Kuchler eingeführt sind. Ich bitte Sie um Ihre Stellungnahme. Dabei lasse ich die Reihenfolge der Exhibits ausser acht. Ich reiche sie Ihnen in der zeitlichen Folge. Zuerst möchte ich das Dokument Ex.680, NOKW 2107, Buch IX E, S.1, engl. vorlegen.

Es handelt sich um einen Tätigkeitsbericht, der von mir unterzeichnet ist. Solche Tätigkeitsberichte musste ich in meiner Eigenschaft als Abwehroffizier dem Amt Canaris Abt. III monatlich einreichen. Er ging die Heeresgruppe oder gar den Oberbefehlshaber nichts an.

79.) Gaben Sie den Bericht an die Heeresgruppe?

Nein. Dieser Bericht enthält eine Zusammenstellung über die im Kampf getöteten und gefangen genommenen Partisanen in der Zeit vom 1.8.41 - 31.3.1942.

- 80.) Wenn ich Sie recht verstanden habe, hat diese Zusammenstellung die Heeresgruppe nicht erhalten?  
Die Heeresgruppe hat sie nicht erhalten, sie war für sie gar nicht bestimmt.
- 81.) Wollen Sie damit sagen, dass sie Fm.v.Küchler nicht vorgelegt worden ist?  
Nein, sie konnte ihm unmöglich vorgelegt worden sein.
- 82.) Nun hat die Anklage in der Anklageschrift unter Ziffer 79 c behauptet, dass von den gefangen genommenen Partisanen die Mehrzahl willkürlich erschossen worden sei. Bei der Einführung des Dokumentes Protokoll Seite 923 deutsch, sagten Sie, die meisten seien später liquidiert worden. Ich bitte Sie daher, den genauen Wortlaut hier dem Gericht bekanntzugeben.  
8329 gefangen und zum grossen Teil nachträglich erledigt.
- 83.) Ich möchte dies nur für das Protokoll festgehalten haben, in welcher verschiedenen Weise hier der Inhalt eines Dokumentes wiedergegeben wurde. Herr Professor, können Sie etwas über die wirklich sehr hoch erscheinenden Zahlen aussagen?  
Ich habe die Ziffern später nachgeprüft, weil sie mir vollkommen widersinnig erschienen. Die Meldung musste nur schnell heraus, ging an Amt Canaris unmittelbar, für das diese Ziffern nur einen ganz groben Überblick geben sollte. Es sollte damit nur gezeigt werden, welche enormen Aufgaben der Abwehr erwachsen durch das zahlenmässig so hohe Auftreten von Partisanen. Da es eine Partisanenmeldung <sup>war</sup> und die Meldung die im Kampf Getöteten und Gefangengenommenen enthalten sollte. liess ich mir die Meldung auf schnellstem Wege durchgeben. Ich gab die gemeldeten Zahlen weiter. Da mir aber die hohe Zahl unver-

Institut für Zeitgeschichte

T 209 -

ständig war, an sich waren etwas über 600 Getötete und über 400 Gefangene Monatsdurchschnitt, habe ich Nachforschungen angestellt. Es ergab sich dabei. Die 285 Div. fiel mit ihrer Zahlenangabe völlig aus dem Rahmen. Die hohe Anzahl ergab sich aus einer Zeit, wo die Div. in der Front eingesetzt war und aus unserem Bereich ausgeschieden war.

84.) Wie lässt es sich erklären, daß die Div. im Fronteinsatz Partisanen meldet?

Die Div. hat fälschlicherweise die im Kampf getöteten Soldaten und die gefangen genommenen Soldaten auf meine Anfrage gemeldet und fälschlich hinzugesetzt "zum grossen Teil nachträglich erledigt", was sich nur auf die Partisanen der letzten Monate beziehen konnte. Dadurch ist diese völlig entstellte Zahl zu erklären.

85.) Ich lege Ihnen nun Ex.281 NOKW 2299, Buch VI C, Seite 77, engl. S. 35, vor. Dieses Dokument enthält einen statistischen Vergleich über Partisanentätigkeit vom 1.12.41-31.1.42. Können Sie dem Gericht mit Hilfe dieser beiden Dokumente anzeigen, wieviel Partisanen im Bereich des Befehlshabers Rückw.Heeresgebiets in der Zeit vom 1.1.-31.3.42, also in 3 Monaten, getötet bzw. gefangen genommen wurden?

Wenn man die Zahlen zusammenrechnet für die Zeit vom 1.1.-31.3.1942 (Januar aus Ex.281 und Februar/März aus Ex. 680) so ergibt sich eine Zahl von 1791 im Kampf Getöteten und 932 Gefangenen.

86.) Wie kamen diese Zahlen zusammen?

Von den Sich. Div. erhielt der Befehlshaber Rückw.Heeresgebiet täglich eine Meldung über die Partisa-

Exh. 281/lff. 1.-31.1.1942 Ia  
des Bef.

identisch mit

Exh. 284/96 Bericht der Abt.VII  
1.-31.1.1942 Bef.

Exh. 310/147 (128 Zigeuner +)

identisch mit

Exh. 682/9 (9E) + =  
Exh. 296/92 =  
Exh. 298/158 = } 7. 6. 42

nentätigkeit. Diese Meldungen wurden von Ia weitergegeben an die Heeresgruppe Nord. Aus diesen Meldungen wurde darüber hinaus von Ia eine 14-Tagesmeldung zusammengestellt, die also nichts anderes als eine Zusammenfassung der Einzelmeldungen darstellt. Ausserdem bekam ich in meiner Eigenschaft als Ic-AO von den Divisionen eine Monatsmeldung, in der nun wieder die Vorkommnisse, also auch die Partisanentätigkeit über den ganzen Berichtsmonat von allen Stellen des Gesamtgebietes zusammengetragen war, für meinen Tätigkeitsbericht an das Amt Canaris. Es können sich wohl die Termine überschneiden, aber es müssen diese Ziffern alle in den Monatsmeldungen der Sich.Div. enthalten sein.

87.) Wie verhält es sich nun mit den Meldungen der GFP, von denen auch einige hier eingeführt sind?

Die GFP war im Bereich der Sich.Div. eingesetzt und hatte die Aufgabe der Abwehr von Spionage und Sabotage und Zersetzung.

88.) Warum müssen diese Zahlen in den Meldungen der Sich.Div. enthalten sein?

Estland bekam bereits am 5.12.41 Zivilverwaltung und wurde zum Reichskommissariat Ostland geschlagen.

89.) War das auch in Estland so?

Die Aufgaben der Wehrmacht und damit auch der dort liegenden Sich. Div. und der GFP beschränkten sich auf rein militärische Abwehr. Inhaber der vollziehenden Gewalt war der Generalkommissar Litzmann. Seine Exekutive der Chef der Sicherheitspolizei.

90.) Hier nun ergaben sich Besonderheiten, da ein Chef der Sich.-Polizei und des SD eingesetzt wurde, der die Polizeigewalt ausübte.

- 91.) Hatte dann die 207. Sich.Div. die Stellung einer militärischen Sicherungstruppe?
- Ja. Das ergab sich aus der Stellung dass Estland seit 5.12.1941 zivilverwaltet war, aber trotzdem weiter zum Operationsgebiet gehörte.
- 92.) Kehren wir zurück auf den russ. Raum. Sie haben also festgestellt, dass die GFP als Polizeitruppe den Sich.Div. zugeteilt war. Hat die GFP etwas mit der SS zu tun?
- Nein, nicht das geringste. Die GFP war der Div. unterstellt. Vielmehr betonte die GFP stets ihre Zugehörigkeit zur Wehrmacht und sah die SS, wie es ja auch der Fall war, als eine Art ziviler Polizeitruppe an und duldete deshalb keinerlei Eingriff in ihre Rechte. Reibereien konnten und durften in offiziellen Berichten nicht zum Ausdruck kommen.
- 93.) Wie setzte sie sich personell zusammen?
- Es gab den leitenden Feldpolizeidirektor usw. usw., die Feldpolizeigruppen- und Trupps mit ihren Kommissaren, Beamten und Hilfsbeamten, nach oben Leiter GFP-Ost, Heeresfeldpolizeichef und Feldpolizeichef der Wehrmacht.
- 94.) Welche Vorbildung hatten sie für die Stellung?
- Sie waren in Theorie und Praxis vorgebildete Kräfte, die in Friedenszeiten entweder als langjährige Polizeikommissare oder Kriminalkommissare geschult waren.
- 95.) Welche Aufgaben hatten sie im Partisanenkampf?
- Im Partisanenkampf wurden sie, was an und für sich nicht vorgesehen war, wegen der schwierigen Lage oft aktiv im Kampf eingesetzt und haben sich als besonders erfahren in der aktiven Bekämpfung auch bewährt. Ihre eigentliche Aufgabe war und blieb das polizeiliche

Verhör von aufgegriffenen Partisanen, Saboteuren und sonstigen Verdächtigen durchzuführen und das Ergebnis der Untersuchung der entscheiden Stelle zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

96.) Wer fällt dann das Urteil?

Das Urteil fällt in den meisten Fällen nach Überführung der Feldkommandant.

97.) Gaben nun die den Feldkommandanten zugeteilten Feldpolizeieinheiten auch Meldungen an ihre vorgesetzten Dienststellen?

Ja. Es ergab sich nun, dass diese Einheiten daneben auf ihrem direkten Dienstwege nach oben meldeten und zwar dem Feldpolizeidirektor der Div. und des Befehlshabers, dem Leiter Geh.Feldpolizei Ost, dem Heeresfeldpolizeichef und dem Feldpolizeichef der Wehrmacht.

98.) Aus welchen Einzelmeldungen setzte sich dann die Meldung einer Sich. Div. zusammen?

Aus den Meldungen der Feldkommandanturen, aus den Meldungen der Feldpolizei, der Feldgendarmarie, der Sicherungsregimenter usw., d.h. also aus den Meldungen aller im Raum befindlichen militärischen Stellen.

99.) Es ergibt sich also, wenn ich recht verstanden habe, daß alle diese Einzelmeldungen zusammengefasst sind in der Meldung, die vom Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet als Ia-Tagesmeldung oder 14-tägige Sammelmeldung an das Heeresgruppenkommando Nord weitergegeben wurde.

Nur diese Meldungen hat das Heeresgruppenkommando erhalten. Ein paar mal mag im ersten Kriegsjahr, Mai und Juni 1942, unberechtigt oben links Ic/AO stehen, weil der Ia uns Vorarbeiten dafür machen liess. Nur von den sogenannten Rotrandmeldungen der Feldpolizei, die besonders aktuelle Einzelfälle enthielten, ging bisweilen eine auch an das Heeres-

gruppenkommando, doch halte ich es nach der damaligen Lage für ausgeschlossen, daß der Ic solche dem Oberbefehlshaber vortrug; der dafür keine Zeit haben konnte.

- 100.) Ich lege Ihnen nun über den Zeitraum bis zum 31.3.42 Meldungen vor und bitte Sie festzustellen, welche Meldungen die Heeresgruppe Nord erhalten hat, um die Vielzahl der hier eingeführten Dokumente von den unterstellten Einheiten und die ständigen Wiederholungen bei der Beurteilung auszuschalten. Erhalten hat die Heeresgruppe die Tagesmeldungen Ia/Ic, die 14-Tagesmeldungen Ia.
- 101.) Ich lege Ihnen nun vor Ex.287NOKW 2146, VI C, S.111, engl.S.50. Es handelt sich um die Tagesmeldung vom 4.1.-30.3.42 vom Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet IA. Hat diese Tagesmeldung die Heeresgruppe erhalten? Wie wurde die Tagesmeldung durchgegeben? Durch Fernschreiben, manchmal nachträglich durch Kurier.
- 102.) Was ist in diesen Tagesmeldungen enthalten? Es sind die an den bestimmten Tagen gemeldeten Vorgänge der ganzen Division.
- 103.) Sind hierin auch die Vorgänge über Partisanenvorkommen und Partisanenbekämpfung enthalten? Sie enthalten alle besonderen Vorkommnisse, daher auch die Partisanenmeldungen und -Aktionen.
- 104.) Handelt es sich hierbei nur um das Ergebnis von Partisanenunternehmungen oder enthalten diese Tagesmeldungen auch die Feststellungen des Verhörs? Nein. Sie enthalten das Vorkommen der Partisanen und die daraufhin getroffenen Massnahmen und deren Ergebnisse.

75-1616-111

4 Erd. Erde

v. 30. April 1948

Institut für Zeitgeschichte

Institut f. Zeitgeschichte F. 100 1971
2128158

A b s c h r i f t

Dokument v. Kuechler Nr.

Eidesstattliche Erklaerung.

Sic!

Ich, Professor Dr. Ernst S i t t i g , gebiren am 1.2.1887 zu Berlin, wohnhaft Tuebingen/Lustnau, Denzenbergstrasse 53, bin zunaechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. V a im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Mit Bezug auf die vielen Meldungen ueber Partisanentaetigkeit vom Befehlshaber Rueckwaertiges Heeresgebiet und unterstellten Einheiten, die als Dokumente gegen Fm. v. Kuechler eingefuehrt sind, erklare ich:

I. Meldungen:

a) Wenn in den Meldungen Partisanen, Rotarmisten und Zigeuner getrennt aufgefuehrt werden, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei Partisanen um gewoehnliche Zivilisten handelt, die der Partisanentaetigkeit ueberfuehrt sind; auch die Rotarmisten gehoeren zu den Freischaerlern, die mindestens gegen die Punkte 2, 3 und 4 der Haager Landkriegsordnung vergangen haben, d.h. die nicht Muetzen und Kokarden oder sonstige Uniformabzeichen fuehrten, sich am Partisanenkampfe beteiligt hatten, aber von Hause aus nicht gewoehnliche Zivilisten, sondern frueher einmal Rotarmisten gewesen waren. Das gleiche gilt von entlaufenen Kriegsgefangenen und Zigeunern, die zwar geborene Zigeuner waren, aber nicht etwa deshalb exekutiert sind, sondern weil sie sich ebenfalls am Partisanenkampfe beteiligt hatten oder Partisanen helper und Kundschafter waren.

Diese Trennung in verschiedene Kategorien erfolgte, um festzustellen, welche Personengruppen die Traeger des Widerstandes gegen die deutsche Wehrmacht waren.

b) Zahlenangaben in den Meldungen.

1.) Die Unterlagen fuer Meldungen des Befehlshabers des Heeresgebietes an die Heeresgruppe setzten sich aus den jeweiligen Meldungen der drei unterstellten Sicherungs-Divisionen zusammen (207.Sich.Div. und 285.Sich.Div.).

- 2.) In den Meldungen der Sicherungs-Divisionen sind die Meldungen saemtlicher Sicherungstruppen, der Feldkommandanturen und der Geheimen Feldpolizei und sonstigen im Raume untergebrachten Personen der entsprechenden Divisionsbereiche enthalten. Ebenso sind z.B. die Meldungen der Abteilung VII des Befehlshabers ueber Partisanen identisch mit den Meldungen ueber Partisanen der Abteilung Ic A.O., die von hier aus an das Amt Canaris III im O.K.W. unmittelbar gingen. Diese waren monatliche Zusammenstellungen der gesamten Partisanentaetigkeit im ganzen Rueckwaertigen Heeresgebiet.
- 3.) Zahlenmaessig sind entsprechend enthalten die Angaben der Einzeltagesmeldungen Ia bzw. Ic an die Heeresgruppe, die dann wieder in den 14-taegigen Meldungen des Befehlshabers Ia an die Heeresgruppe zusammengefasst sind, naemlich wie z.B. bei Volkszaehlungen die Bevoelkerungsziffern der Einzelstaedte in den Gesamtziffern der Kreise und des ganzen Landes enthalten sind.
- II. Die Zahlen aller Meldungen der Divisionen, der Feldkommandanturen, der Geheimen Feldpolizei, der einzelnen Truppenteile fuer einen 14-taegigen Zeitraum ergeben also die 14-taegige Meldung des Befehlshabers Ia an die Heeresgruppe. Fuer eine Zahlenstatistik ist demnach die Zusammenfassung in den 14-taegigen Meldungen allein heranzuziehen, weitere Ziffern duerfen nicht hinzugesetzt werden, da sie in jenen Ziffern unbedingt schon enthalten sein muessen. Diese nicht allzu hohen Ziffern gelten damit fuer das gesamte Heeresgebiet, das groesser war als die Schweiz und die Ausdehnung Portugals fast erreichte. Beruecksichtigt werden muss dabei die Schwere und Haerte des Kampfes, der erbarmungslos von Seiten der Partisanen gefuehrt wurde, sowie die Unwegsamkeit des Landes und die Unzugaenglichkeit mancher Gegenden ohne einheimische oertliche Fuehrung.
- III. Zu der Sammelmeldung Ex. 68o, NOKW 21o7, IX E, Seite 1, engl. S.1 - Anklageschrift 79 c (Dokument wurde Fm.v.Leeb vorgelegt): Zusammenstellung ueber Partisanentaetigkeit vom 1.8.1941 bis 31.3.1942: Gesamtziffer 6635 getoetet,

8329 gefangen genommen, erkläre ich folgendes:

Ich habe die Ziffern später nachgeprüft, weil sie hier ausserordentlich erhöht erschienen, die Meldung musste schnell terminmässig abgesandt werden, ging an das Amt Canarias im O.K.W. unmittelbar, nicht an die Heeresgruppe; die Ziffern sollten nur einen ganz grossen Ueberblick geben und zeigen, welche umfassenden Sonderaufgaben der Abwehr aus dem Partisanenauftreten erwachsen. Ich liess mir die Unterlagen fuer die Meldung auf schnellstem Wege von den Divisionen uebermitteln und gab, da Meldungstermin nach Berlin unbedingt eingehalten werden musste, sie einfach weiter. Erst hinterher stellte ich Nachforschungen wegen der mir unversaendlich hohen Ziffern; in Erinnerung hatte ich fuer damals als Monatsdurchschnitt etwas ueber 600 getoetete und 400 gefangene Partisanen. Die 285. Sich. Div. fiel mit ihrer Zahlenangabe voellig aus dem Rahmen. Die hohe Anzahl ergab sich aus einer Zeit, wo die Division in der Front eingesetzt und aus unserem Bereich ausgeschieden war. Der Ic der Division gestand, dass faelschlicherweise die im Kampf getoeteten Soldaten mitgemeldet seien, und versehentlich wurde hinzugesetzt "Zum grossen Teil nachtraeglich erledigt", was sich nur auf die Partisanen der letzten Monate beziehen konnte. Fuer die Zeit vom 1.1.-31.3.1942 (Januar aus Ex. 281, NOKW 2299, VI G, S.77 und Februar/Maerz Ex.680, NOKW 2107, Dok.Buch IX E, S.1) ergibt sich eine Zahl von 1791 im Kampf Getoeteten und 932 Gefangenen.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Prof. Dr. Ernst S i t t i g, vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Institut f. Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV  
2128/58

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Prof. Dr. Ernst S i t t i g , geboren am 1.2.1887 zu Berlin, wohnhaft Tuebingen/Lustnau, Denzenbergstrasse 53, bin zu- naechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit ent- spricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichts- hof Nr. Va im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

- Ex. 682, NOKW 2072, Dok.Buch IX E, S.9, engl. S.5
- = Ex. 296, NOKW 2111, Dok.Buch VI D, S.92, engl.S.136
- = Ex. 298, NOKW 2211, Dok.Buch VI D, S.158, engl.S.146
- = Ex. 310, NOKW 2233, Dok.Buch VI E, S.138, engl.S.52

Erschiessung von 128 Zigeunern bei der 281.Sicherungs-Division im Juni 1942.

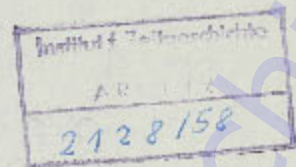
Hierzu erklare ich folgendes:

Diese Angelegenheit trug ich sofort dem General v.Roques vor, der ueber diese Meldung ausserordentlich entruestet war und mich sofort beauftragte, bei der Division Rechenschaft zu fordern. Ich weiss, dass daraufhin eine Stellungnahme erfolgt ist. Ob die Divi- sion den dafuer verantwortlichen militaerischen Fuehrer gemassregelt hat, oder dieser dann nachgewiesen hat, dass sich diese Zigeuner einwandfrei als Partisanenkundschafter in jenem partisanenerfuellten Raum betaetigt hatten, vermag ich nicht zu sagen. Aus dem Dokument ergibt sich, dass der den ergangenen Bestimmungen widersprechende Befehl der Feldkommandantur 822 Ostrow auf Befehl des Div.Kdr. der 281.Sich.Div. aufgehoben wurde.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Prof. Dr.Ernst S i t t i g , vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Prof. Dr. Ernst S i t t i g , geboren am 1.2.1887 zu Berlin, wohnhaft Tuebingen/Lustnau, Denzenbergstrasse 53, bin zu-  
naechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar  
mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich  
erklaere an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht  
und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof  
Nr. Va im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Geheime Feldpolizei:

- 1.) Die Aufgabe von Vernehmungen von Partisanen, Spionen, Saboteuren  
usw. hatte die Geheime Feldpolizei, ueber die ich kein Befehls-  
recht besass. Die GFP-Kommissare und -beamten waren in Theorie  
und Praxis vorgebildete Kraefte, die in Friedenszeiten als lang-  
jaehrige Polizei-oder Kriminalkommissare geschult waren. Diese  
waren stolz auf ihre Zugehoerigkeit zur Wehrmacht und wachten  
eifersuechtig ueber ihre Rechte auf dem Gebiet der Spionage und  
Sabotage gegenueber dem SD, den sie als zivile, parteigebundene  
Polizei ohne ausreichende Erfahrung ansah. In den unteren  
Instanzen gab es manche Reibungsflaechen.
- 2.) An der Spitze der Feldpolizeiorganisation stand der Polizeichef  
der Wehrmacht, unter ihm der Heeresfeldpolizeichef, der Leiter  
GFP-Ost, unter diesem wieder der leitende Feldpolizeidirektor,  
der erst dem Befehlshaber, spaeter der Heeresgruppe zugeteilt  
war (wirtschaftlich und disziplinar), unter ihm arbeitete je  
ein leitender Feldpolizeidirektor bei unseren drei Divisionen.
- 3.) Der Dienstweg war der entsprechende. Die Feldpolizeitruppe und  
-gruppen meldeten an den leitenden Feldpolizeidirektor bei der  
Division usw. bis zum Feldpolizeichef der Wehrmacht. Die Meldun-  
gen gingen uns jeweils nachrichtlich von den entsprechenden  
Instanzen zu.
- 4.) InEx. 323, NOKW 2495, Dok.Buch VI G, S.36, engl.S.26, gibt der  
leitende Feldpolizeidirektor beim Befehlshaber im Heeresgebiet  
Nord fuer Dezember

(im Vergleich zu November) 1942 folgende Statistik:

Spionage bzw. Spionageverdacht	38 (Nov.26)	exekutiert	8 (Nov.5)
Sabotage bzw. Sabotageverdacht	37 (27)	"	7 ( 8 )
Freischaerler, Banditen usw.	238 (242)	"	79 (100)
Feindpropaganda bzw. deutsch- feindl. Verh.	7 (1)	"	- ( 1 )
entwichene Kriegsgefangene	75 (94)	"	4 ( 5 )
verdaechtige Wanderer, Zigeuner und sonstige	246 (132)	"	- ( 3 )

Diese Ziffern zeigen deutlich, dass jeweils nur ein Bruchteil der Belasteten nach genauester Nachpruefung und ordnungsgemaessem Verhoer durch die Geheime Feldpolizei vom zustaendigen Feldkommandanten, dem ein Kriegsrichter zur Seite stand, exekutiert wurde. Dasselbe ist ersichtlich aus anderweitigen Meldungen und Verhoerprotokollen der Geheimen Feldpolizei (vgl. auch Ex. 294, S.23 dtsh., Ex. 310, S.150, 152, 155 dtsh., Ex. 304, S.81 dtsh., Ex. 308, S.121 dtsh., Ex. 309, S.128 dtsh., Ex. 327, S.83u.84 dtsh.). (Statistik fuer die 281.Sich.Div. vom 29.12.1941 - 28.9.1942:

1087 Partisanen im Kampf getoetet, 127 nachtraeglich erschossen, 901 Rotarmisten gefangen, davon 199 getoetet, 1769 Verdaechtige bzw. Partisanenhelfer gefangen, davon 494 getoetet).

Nuernberg, den 30. April 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Prof. Dr. Ernst S i t t i g , vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Eidesstattliche Erklaerung.

Institut für Zeitgeschichte  
Landesarchiv  
2128158

Ich, Professor Dr. Ernst S i t t i g , geboren am 1.2.1887 zu Berlin, wohnhaft Tuebingen/Lustnau, Denzenbergstrasse 53, bin zunaechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. V a im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Zu Ex. 1475, NOKW 3048, Dok.Buch XX, S.19 ff. - Affidavit General Kuno Hans von B o t h - erklare ich folgendes:

1.) Zu Nr.11:

Zum Stabe des Befehlshabers gehoerte nur anfangs ein leitender Feldpolizeidirektor, unter General v. Roques; z.Zt. des Generals v. Both war er laengst zum Heeresgruppenkommando uebergetreten. SD-Kommandos befanden sich meiner Erinnerung nach in Reval, Pleskau, Luga und Noworshev.

2.) Zu Nr.12:

Mir ist nicht erinnerlich, dass der SD seine Monatsberichte regelmaessig an den Stab oder an mich gab. Nur auf ein einziges Mal besinne ich mich, wo Dr. Sandberger (der mich als einen der Tuebinger ord. Professoren von seiner Studienzeit her kannte) mir einen seiner Berichte zum Lesen gab. Es war kein Taetigkeitsbericht, sondern ein Bericht ueber Stimmung und Haltung der estnischen Bevoelkerung.

3.) Zu Nr.13:

Eine enge Zusammenarbeit der Geheimen Feldpolizei mit dem SD bestand im allgemeinen nicht, vielmehr gab es allerlei Reibungen bei den unteren Instanzen d.h. zwischen den Kommissaren der Geheimen Feldpolizei und den SD-Kommandofuehrern, da die Geheime Feldpolizei ihre Zugehoerigkeit zur Wehrmacht und ihre reiche Erfahrung geltend machte. Solche Differenzen kamen natuerlich kaum bis zum Befehlshaber, der also in diesem Falle die wahren Verhaeltnisse

nicht kennen konnte. Wenn schnelle Aktionen gegen Partisanen geboten erschienen, ordnete sich der SD freiwillig einer militaerischen Stelle zum Einsatz unter. .

4.) Zu Nr.14:

Die sogenannte Saeuberungsaktion in Pleskau, die schon 1941 vom damaligen A.O. der Heeresgruppe in aehnlicher Weise, natuerlich erfolglos, unternommen war, wurde 1943 mit kuemmerlichem Ergebnis, wie ich erwartet hatte, wiederholt. Ich stand der Angelegenheit sehr skeptisch gegenueber. Die Hauptbeteiligten, der Feldkommandant sowie der A.O. der Heeresgruppe, hatten nicht allzu grosse Russlandkenntnis.

5.) Zu Nr.15:

Dass alle verdaechtigen Personen, auch Agenten und Bandenhelfer, dem SD uebergeben wurden, widersprach allen Vorschriften und Gepflogenheiten der militaerischen Abwehr; wenn ich vereinzelt von einem solchen Vorgehen hoerte (z.B. im ersten Kriegsjahre bei der 207.Div.), habe ich als A.O. sofort schaeerfsten Einspruch erhoben. Weder wusste ich irgend etwas von dem Arbeitslager Pleskau, noch hoerte ich in diesem Zusammenhange etwas von Konzentrationslagern.

6.) Zu Nr.16:

Ich habe als A.O. nie mit dem SD eng zusammengearbeitet, niemals trotz Aufforderung den mir von Tuebingen bekannten Dr. Sandberger in Reval besucht; nur einmal habe ich 1943 zufaellig in Noworshew etwa 5 Minuten bei einem SD-Kommando vorgesprochen, dessen Fuehrer mir von einem Plan zur Aufstellung einer Antipartisanengruppe erzaehte. Wenn General v.Both vom A.O. spricht, kann er unmoeglich mich als seinen A.O. meinen, das widerspraecht allen Tatsachen.

7.) Zu Nr.17:

Agenten, Bandenhelfer, Fallschirmspringer, dem SD zu uebergeben, haette allen Vorschriften der Abwehr widersprochen; Agenten und Fallschirmspringer wurden vielmehr unbedingt dem Abwehr-Kommando in Dorpat, das einer Pleskauer Zentrale unterstand, aber besonders verstaendnisvoll mit mir zusammenarbeitete, zuge-

- 3 -

fuehrt. Enge Fuehlung hielt ich vor allem noch mit dem Ic der Heeresgruppe, dem ich regelmaessig meine Partisanen-Lagekarte zuleitete.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Prof. Dr. Ernst S i t t i g , vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 30. April 1948.

75-1610-2

Dubletten/Durchschriften

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Auszug aus  
"Fragen an Professor Sittig"



- 9.) Wie kamen Sie in Ihre spätere Stellung als Ic-A.O. des Befehlshabers Rückw. Heeresgebiet Nord?
- Ich wurde mit Kriegsbeginn zum Wehrdienst einberufen und fand Verwendung in Berlin als Dolmetscher und beim stellvertretenden Generalkommando in Stuttgart. Mit Ausbruch des Russland-Krieges wurde ich zum Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet versetzt.
- 10.) Welche Stellung hatten Sie im Feldzug gegen Russland?
- Ich war A.O. III beim Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet.
- Der A.O. III war ein Abwehr-Organ in der grossen Abwehr-Organisation der Wehrmacht. Im Unterschied zu dem A.O. I und A.O. II, dessen Aufgaben hinter der feindlichen Linie lagen, war das Aufgabengebiet des A.O. III diesseits, d.h. hinter der eigenen Linie. Es betraf Schutz vor Spionage, Sabotage und innerer Zersetzung des Heeres.
- 12.) Hatten Sie auch Sachbearbeiter für die Aufgaben des A.O. I und AO. II beim Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet?
- Nein. Sachbearbeiter für Abw. I und II gab es nur bei der Heeresgruppe.
- 13.) Wie verhielt sich Ihre Stellung zu der gleichen Stellung in anderen Heeresverbänden?
- Ich hatte dieselbe Stellung beim Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet, wie sie der Abwehr-Offizier bei einer Armee hatte.
- 15.) Hatte der Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet noch weitere Abwehrorgane als den AO. III?
- Nein.
- 16.) Was war der Grundsatz für Ihre Arbeit als Abwehr-Offizier?
- Es galt, durch vorherige Arbeit, d.h. durch Sorgfalt und Beobachtung die Spionage und Sabotage von vornherein zu verhüten. Wenn aber Spionage-

17.) Was wurde mit aufgegriffenen Spionen gemacht?

fälle festgestellt wurden, so war es grundsätzlich anzustreben, die geheimen Fäden vom Einzelspion zu seinen Hintermännern und der Organisation aufzudecken.

genauestens

Sie wurden <sup>verhört</sup>, um ihr ganzes Netz festzustellen. Die Abwehr musste dauernd dagegen ankämpfen, dass ein Spion stets zu erschossen sei.

19.) Konnten Sie den Befehl zu einer Exekution eines Spions geben?

Nein, denn der Barbarossabefehl bezüglich der Todesurteile war bei uns vom Befehlshaber ausser Kraft gesetzt; was ich persönlich dem Befehlshaber hoch anrechne, und was auch mein Gewissen beruhigte.

20.) Wissen Sie, was mit den von Ihnen Vernommenen geschehen ist?

Sie wurden für unsere eigenen Aufgaben angesetzt und anderen Abwehrstellen (I) zugeleitet.

34.) Betreffs des Geheimschutzes des Hitlererlasses über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa vom 13.5.41 sagt Ziffer IV: "Mit der Enttarnung genießt dieser Erlass nur noch Geheimschutz als geheime Kommandosache". Was ergibt sich daraus?

Daraus ergibt sich, dass dieser Befehl vorher Chefsache gewesen ist.

35.) Wurde jemals der Befehl der Truppe bekanntgegeben?

Nein, denn sonst hätte er eines solchen Geheimschutzes nicht bedurft.

36.) Wer wusste in der Truppe von dem Barbarossa-Befehl, und wer hat ihn schriftlich zu Gesicht bekommen?

Ich kenne den Verteiler nicht und kann also nicht sagen, wie weit dieser Befehl schriftlich weitergegeben wurde. Der einfache Soldat auf jeden Fall und der kleine Truppen-Offizier hat ihn bestimmt

37.) Haben Sie den Befehl schriftlich gesehen?

nicht zu Gesicht bekommen, m.E. nur höhere Stäbe.

38.) Wer kannte nach Ihrer Meinung den Befehl im wahren Wortlaut?

In meiner Eigenschaft als A.O.; nur deswegen, weil ich A.O. war, habe ich einmal ein Exemplar eingesehen.

Ich nehme an, dass ihn die Sachbearbeiter, wie z.B. die Kriegesgerichtsräte und die verantwortlichen Kommandeure schriftlich in einer Ausfertigung gesehen haben.

39.) Konnte dieser Befehl überhaupt dazu führen, dass die Truppe zu Brutalität und Grausamkeiten gegenüber der russ. Zivilbevölkerung aufgehetzt wurde?

Keineswegs. Die Truppe hat, soweit es den einfachen Soldaten angeht, durch diesen Befehl keine Exekutivgewalt oder Befugnis zu willkürlichem Vorgehen erhalten. Der Befehl selbst ist den Mannschaften m.E. unbekannt geblieben, denn nur ein Offizier hatte selbst bei Befolgung des Befehls Befugnisse.

40.) Konnte das nicht das Offizierkorps zu willkürlichem Übergriffen verleiten?

Das halte ich für ausgeschlossen. Das deutsche Heer war aufgebaut auf einer strengen Disziplin und auf alter Tradition. Wir waren fast alle ältere Offiziere, die Reserveoffiziere kamen aus Zivilstellen mit grosser Verantwortlichkeit, alt Juristen, Schuldirektoren, auch Pfarrer, Polizeidirektoren, nicht erst von Hitlers Gnaden, Leiter wirtschaftlicher Unternehmungen usw. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein deutscher Offizier des Heeres willkürlich gegen wehrlose Zivilisten vorgehen würde, da er ja in jedem Fall im Rahmen der Disziplin sich

für jede Einzelaktion zu rechtfertigen hatte. Schon allgemein aus dem Gesichtspunkt der strengen Disziplin heraus konnte ich mir nicht denken, dass die Gefahr willkürlicher Übergriffe bestanden hätte, auch in der kämpfenden Truppe. Darüber hinaus aber wurde sofort und immer wieder auf die Aufrechterhaltung der Manneszucht in der Truppe hingewiesen. Damit war schon jeder Willkür im Offizierkorps vorgebeugt.

41.) Wurde nicht auch von der Führung aus einer solchen Erweiterung der Strafbefugnis jedes Offiziers durch Befehl entgegengewirkt?

Ja. General von Roques hat als Befehlshaber des Rückw. Heeresgebietes ausdrücklich befohlen, dass nur bei Kampfhandlungen ein Offizier im Range eines Regimentskommandeurs oder selbständigen Batl.-Kommandeurs das Recht hat, über Leben und Tod eines Zivilisten zu bestimmen. Sonst behielt sich der Bef. das Urteil vor nach Anhörung des Oberst.Kriegsgerichtsrat.

42.) Wurde dieser Befehl auch im Kampf gegen Partisanen eingehalten?

Hier ergaben sich manchmal besondere Verhältnisse. Bei Aktionen einer kleineren Einheit konnte natürlich kein Regimentskommandeur oder selbständiger Batl.-Kommandeur zugegen sein.

43.) War durch Verhör erwiesen und der Ergriffene als Partisan überführt, so konnte der die Aktion leitende Offizier nach dem Verhör die Exekution befehlen und war dazu ermächtigt, wenn die militärischen Notwendigkeiten es verlangten?

Das musste man wohl annehmen.

44.) Was verstehen Sie in diesem Fall unter militärischen Notwendigkeiten?

Eine kleine Gruppe, die sich gegen Partisanen wehren musste in unwegsamem entlegenem Gebiete, konnte im Interesse der eigenen Sicherheit natürlich nicht Gefangene mit sich führen und damit sich der Gefahr aussetzen, selbst aufgegriffen zu werden. Gefangene wären oft wohl auch verhungert bzw. im Winter erfroren bei 30 bis 50 Grad Kälte. In einem solchen Fall wurde die Schuld am Tatort festgestellt und hier mag, wie es zu allen Zeiten aus einem verständlichen Notstand heraus geschehen ist, auch ein führender Offizier den Exekutionsbefehl geben.

45.) Wollen Sie also sagen, dass nur, wenn es keine andere Möglichkeit gab, sofort am Tatort im Kampf oder bei Zusammenstößen mit Partisanen unter den geschilderten ganz besonderen Voraussetzungen so verfahren wurde?

Ja. Es lag dann, wie man es wohl juristisch ausdrückt, ein Notstand, manchmal auch Putativnotwehr vor.

49.) Wollen Sie damit sagen, dass der Partisanenkrieg eine spezielle russ. Kriegführung darstellt, die in dieser Art im westlichen Europa unbekannt ist?

Ja. Diese Art von Partisanenkrieg ist eine typische russische Angelegenheit und wird für jeden, der in kriegerische Verwicklungen in Russland gerät, von besonderer Bedeutung sein.

68.) Nun hat die Anklage im Ex.643 NOKW 2535, Buch IX B, Seite 329, einen Bericht des Heerespolizeichef an alle Heeresgruppen und Armeen vorgelegt, der sich mit der Entwicklung der Partisanenbewegung vom 1.1.-30.6.42 be-

Dieser Bericht ist nach meiner Meinung ein ausgesprochener Tendenzbericht. Bei der ungeheuren Grösse des Gebietes, auf das er sich bezieht, nämlich das ganze besetzte Gebiet des Ostens, ergibt sich schon für jeden Russlandken-

fasst, wollen Sie dazu Stellung nehmen?

ner, dass eine zusammenfassende Behandlung einer Frage, wie es die Partisanenfrage ist, unmöglich richtig sein kann. Die besetzten Gebiete haben eine Nord-Süd-Ausdehnung von schätzungsweise 3000 km. Klima, geographische Verhältnisse, Verkehrsnetz und geradezu entgegengesetzte Voraussetzungen in Bezug auf die natürlichen und sozialen Gegebenheiten und die Völkerschaften lassen niemals eine einheitliche Formel finden. Verhältnisse, wie sie im Süden als selbstverständlich erscheinen, sind im Norden bei der ganz anderen Struktur des Landes und der Bevölkerung undenkbar.

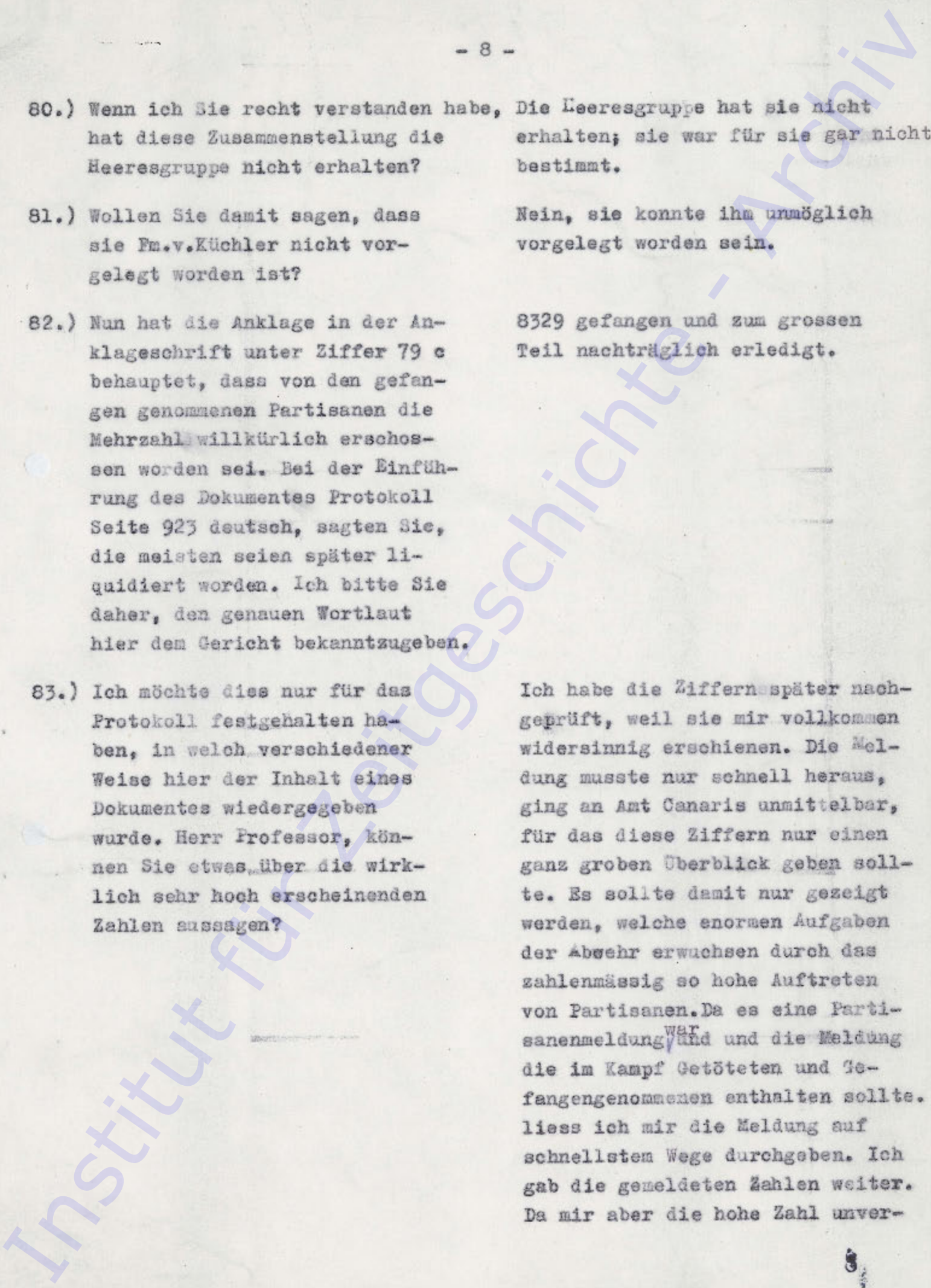
69.) Was wollen Sie mit dieser allgemeinen Bemerkung in Bezug auf das Thema des Dokumentes, nämlich die Entwicklung der Partisanenbewegung, zum Ausdruck bringen?

Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, dass die bestimmt tendenziös aufgezogenen Ausführungen über das Heeresgebiet nicht zutreffen. In dieser Zeit, die der Bericht erfasst, waren keine wirtschaftlichen Maßnahmen von der Besatzungstruppe getroffen, die auf dem Lande unter der bäuerlichen Bevölkerung eine Unruhe oder sogar ein Übergehen zu den Partisanen hätte hervorrufen müssen. Da es sich in dem russ. Gebiet der Heeresgruppe Nord um ein armes und karges und noch dazu auf niedriger Entwicklungsstufe stehendes landwirtschaftliches Anbauggebiet handelt, ergaben sich von vorn herein bereits besondere Verhältnisse. Deutsche Massnahmen, wie sie in dem Bericht hier aufgeführt sind, sind im Gebiet des Befehlshabers nicht getroffen worden.

Institut für Zeitgeschichte

- 70.) Hat sich auf dem Lande durch die Besetzung überhaupt eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse ergeben?
- Wenigstens nicht im Vergleich mit den entsprechenden unbesetzten Gebieten, wo mindestens gleiche Knappheit herrschte.
- 72.) Sie können also abschliessend feststellen, dass in der Zeit, für die dieser Bericht gilt, in Ihrem Gebiet keine Massnahmen gegen die Bevölkerung getroffen wurden, die eine Entwicklung des Partisanenwesens durch Übertritt der Bevölkerung in die Reihen der Partisanen hätte hervorrufen müssen?
- Ja. Wir hielten uns genau an einen Befehl des O.K.H.Exh.E 9C(Stenogr.) 11.11.42, worin vor ungerechten Strafen, vor Prügel, Roheiten, vor Plündern im Partisanenkampf (Todesstrafe) streng gewarnt und Sicherung des Lebensbedarfes der Bevölkerung gefordert wurde, damit sich nicht Ortseinwohner den Partisanen anschlossen, für gefangene Partisanen wurde auch statt Todesstrafe Arbeitseinsatz im Reich empfohlen. (Rote Broschüre, KampfAnweisung für Partisanenbekämpfung).
- 77.) Ich möchte Ihnen nun Meldungen vorlegen, die als Belastungsdokument gegen Fm. von Kuchler eingeführt sind. Ich bitte Sie um Ihre Stellungnahme. Dabei lasse ich die Reihenfolge der Exhibits ausser acht. Ich reiche sie Ihnen in der zeitlichen Folge. Zuerst möchte ich das Dokument Ex.680, NOKW 2107, Buch IX E, S.1, engl. vorlegen.
- Es handelt sich um einen Tätigkeitsbericht, der von mir unterzeichnet ist. Solche Tätigkeitsberichte mußte ich in meiner Eigenschaft als Abwehroffizier dem Amt Canarias Abt. III monatlich einreichen. Er ging die Heeresgruppe oder gar den Oberbefehlshaber nichts an.
- 79.) Gaben Sie den Bericht an die Heeresgruppe?
- Nein. Dieser Bericht enthält eine Zusammenstellung über die im Kampf getöteten und gefangen genommenen Partisanen in der Zeit vom 1.8.41 - 31.3.1942.

- 80.) Wenn ich Sie recht verstanden habe, Die Leeresgruppe hat sie nicht erhalten; sie war für sie gar nicht bestimmt.
- 81.) Wollen Sie damit sagen, dass sie Fm.v.Küchler nicht vorgelegt worden ist? Nein, sie konnte ihm unmöglich vorgelegt worden sein.
- 82.) Nun hat die Anklage in der Anklageschrift unter Ziffer 79 c behauptet, dass von den gefangen genommenen Partisanen die Mehrzahl willkürlich erschossen worden sei. Bei der Einführung des Dokumentes Protokoll Seite 923 deutsch, sagten Sie, die meisten seien später liquidiert worden. Ich bitte Sie daher, den genauen Wortlaut hier dem Gericht bekanntzugeben. 8329 gefangen und zum grossen Teil nachträglich erledigt.
- 83.) Ich möchte dies nur für das Protokoll festgehalten haben, in welcher verschiedenen Weise hier der Inhalt eines Dokumentes wiedergegeben wurde. Herr Professor, können Sie etwas über die wirklich sehr hoch erscheinenden Zahlen aussagen? Ich habe die Ziffern später nachgeprüft, weil sie mir vollkommen widersinnig erschienen. Die Meldung musste nur schnell heraus, ging an Amt Canarias unmittelbar, für das diese Ziffern nur einen ganz groben Überblick geben sollte. Es sollte damit nur gezeigt werden, welche enormen Aufgaben der Abwehr erwachsen durch das zahlenmässig so hohe Auftreten von Partisanen. Da es eine Partisanenmeldung <sup>war</sup> und die Meldung die im Kampf Getöteten und Gefangengenommenen enthalten sollte. liess ich mir die Meldung auf schnellstem Wege durchgeben. Ich gab die gemeldeten Zahlen weiter. Da mir aber die hohe Zahl unver-



84.) Wie lässt es sich erklären, daß die Div. in Fronteinsatz Partisanen meldet?

ständig war, an sich waren etwas über 600 Getötete und über 400 Gefangene Monatsdurchschnitt, habe ich Nachforschungen angestellt. Es ergab sich dabei. Die 285 Div. fiel mit ihrer Zahlenangabe völlig aus dem Rahmen. Die hohe Anzahl ergab sich aus einer Zeit, wo die Div. in der Front eingesetzt war und aus unserem Bereich ausgeschieden war.

Die Div. hat fälschlicherweise die im Kampf getöteten Soldaten und die gefangen genommenen Soldaten auf meine Anfrage gemeldet und fälschlich hinzugesetzt "zum grossen Teil nachträglich erledigt", was sich nur auf die Partisanen der letzten Monate beziehen konnte. Dadurch ist diese völlig entstellte Zahl zu erklären.

85.) Ich lege Ihnen nun Ex.281 NOKW 2299, Buch VI C, Seite 77, engl. S. 35, vor. Dieses Dokument enthält einen statistischen Vergleich über Partisanentätigkeit vom 1.12.41-31.1.42. Können Sie dem Gericht mit Hilfe dieser beiden Dokumente anzeigen, wieviel Partisanen im Bereich des Befehlshabers Rückw.Heeresgebiets in der Zeit vom 1.1.-31.3.42, also in 3 Monaten, getötet bzw. gefangen genommen wurden?

Wenn man die Zahlen zusammenrechnet für die Zeit vom 1.1.-31.3.1942 (Januar aus Ex.281 und Februar/März aus Ex. 680) so ergibt sich eine Zahl von

1791 im Kampf Getöteten und  
932 Gefangenen.

86.) Wie kamen diese Zahlen zusammen?

Von den Sich. Div. erhielt der Befehlshaber Rückw.Heeresgebiet täglich eine Meldung über die Partisanen

Exh. 281/lff. 1.-31.1.1942 Ia  
des Bef.

identisch mit

Exh. 284/96 Bericht der Abt.VII  
1.-31.1.1942 Bef.

Exh. 310/147 (128 Zigeuner +)

identisch mit

Exh. 682/9 (9E)	+	=	} 7. 6. 42
Exh. 296/92		=	
Exh. 298/158		=	

menttätigkeit. Diese Meldungen wurden von Ia weitergegeben an die Heeresgruppe Nord. Aus diesen Meldungen wurde darüber hinaus von Ia eine 14-Tagesmeldung zusammengestellt, die also nichts anderes als eine Zusammenfassung der Einzelmeldungen darstellt. Ausserdem bekam ich in meiner Eigenschaft als Ic-AO von den Divisionen eine Monatsmeldung, in der nun wieder die Vorkommnisse, also auch die Partisanentätigkeit über den ganzen Berichtsmonat von allen Stellen des Gesamtgebietes zusammengetragen war, für meinen Tätigkeitsbericht an das Amt Canarias. Es können sich wohl die Termine überschneiden, aber es müssen diese Ziffern alle in den Monatsmeldungen der Sich.Div. enthalten sein.

87.) Wie verhält es sich nun mit den Meldungen der GFP, von denen auch einige hier eingeführt sind?

Die GFP war im Bereich der Sich.Div. eingesetzt und hatte die Aufgabe der Abwehr von Spionage und Sabotage und Zersetzung.

88.) Warum müssen diese Zahlen in den Meldungen der Sich.Div, enthalten sein?

Estland bekam bereits am 5.12.41 Zivilverwaltung und wurde zum Reichskommissariat Ostland geschlagen.

89.) War das auch in Estland so?

Die Aufgaben der Wehrmacht und damit auch der dort liegenden Sich. Div. und der GFP beschränkten sich auf rein militärische Abwehr. Inhaber der vollziehenden Gewalt war der Generalkommissar Litzmann. Seine Exekutive der Chef der Sicherheitspolizei.

90.) Hier nun ergeben sich Besonderheiten, da ein Chef der Sich.-Polizei und des SD eingesetzt wurde, der die Polizeigewalt ausübte.

91.) Hatte dann die 207. Sich.Div. die Stellung einer militärischen Sicherungstruppe?

Ja. Das ergab sich aus der Stellung dass Estland seit 5.12.1941 zivilverwaltet war, aber trotzdem weiterhin zum Operationsgebiet gehörte.

92.) Kehren wir zurück auf den russ. Raum. Sie haben also festgestellt, dass die GFP als Polizeitruppe den Sich.Div. zugeteilt war. Hat die GFP etwas mit der SS zu tun?

Nein, nicht das geringste. Die GFP war der Div. unterstellt. Vielmehr betonte die GFP stets ihre Zugehörigkeit zur Wehrmacht und sah die SS, wie es ja auch der Fall war, als eine Art ziviler Polizeitruppe an und duldet deshalb keinerlei Eingriff in ihre Rechte. Reibereien konnten und durften in offiziellen Berichten nicht zum Ausdruck kommen.

93.) Wie setzte sie sich personell zusammen?

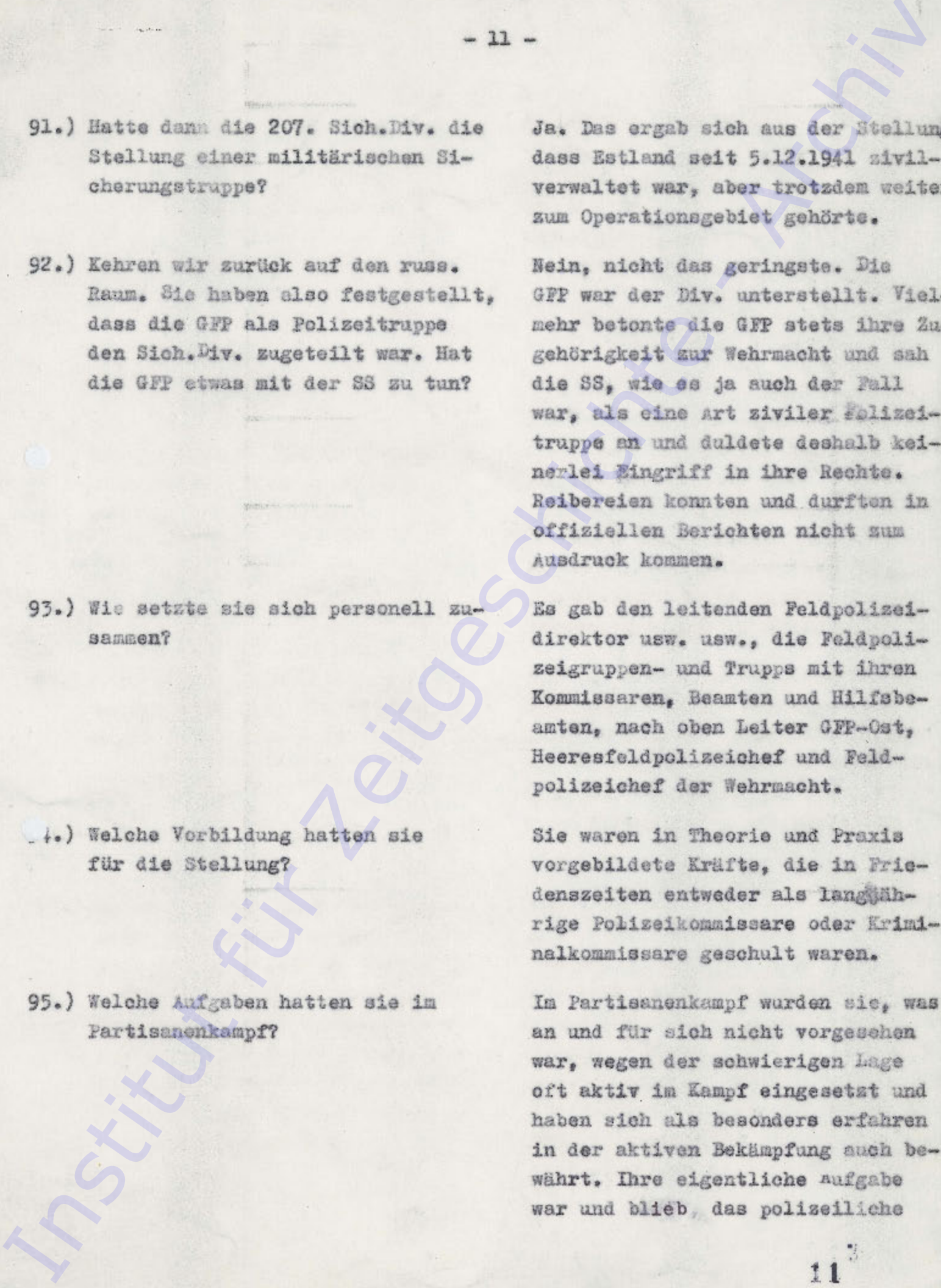
Es gab den leitenden Feldpolizeidirektor usw. usw., die Feldpolizeigruppen- und Trupps mit ihren Kommissaren, Beamten und Hilfsbeamten, nach oben Leiter GFP-Ost, Heeresfeldpolizeichef und Feldpolizeichef der Wehrmacht.

94.) Welche Vorbildung hatten sie für die Stellung?

Sie waren in Theorie und Praxis vorgebildete Kräfte, die in Friedenszeiten entweder als langjährige Polizeikommissare oder Kriminalkommissare geschult waren.

95.) Welche Aufgaben hatten sie im Partisanenkampf?

Im Partisanenkampf wurden sie, was an und für sich nicht vorgesehen war, wegen der schwierigen Lage oft aktiv im Kampf eingesetzt und haben sich als besonders erfahren in der aktiven Bekämpfung auch bewährt. Ihre eigentliche Aufgabe war und blieb, das polizeiliche



Verhör von aufgegriffenen Partisanen, Saboteuren und sonstigen Verdächtigen durchzuführen und das Ergebnis der Untersuchung der entscheidenden Stelle zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

96.) Wer fällt dann das Urteil?

Das Urteil fällt in den meisten Fällen nach Überführung der Feldkommandant.

97.) Gaben nun die den Feldkommandanten zugeteilten Feldpolizeieinheiten auch Meldungen an ihre vorgesetzten Dienststellen?

Ja. Es ergab sich nun, dass diese Einheiten daneben auf ihrem direkten Dienstwege nach oben meldeten und zwar dem Feldpolizeidirektor der Div. und des Befehlshabers, dem Leiter Geh. Feldpolizei Ost, dem Heeresfeldpolizeichef und dem Feldpolizeichef der Wehrmacht.

98.) Aus welchen Einzelmeldungen setzte sich dann die Meldung einer Sich. Div. zusammen?

Aus den Meldungen der Feldkommandanturen, aus den Meldungen der Feldpolizei, der Feldgendarmarie, der Sicherungsregimenter usw., d.h. also aus den Meldungen aller im Raum befindlichen militärischen Stellen.

99.) Es ergibt sich also, wenn ich recht verstanden habe, daß alle diese Einzelmeldungen zusammengefasst sind in der Meldung, die vom Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet als Ia-Tagesmeldung oder 14-tägige Sammelmeldung an das Heeresgruppenkommando Nord weitergegeben wurde.

Nur diese Meldungen hat das Heeresgruppenkommando erhalten. Ein paar mal mag im ersten Kriegsjahr, Mai und Juni 1942, unberechtigt oben links Ic/AO stehen, weil der Ia uns Vorarbeiten dafür machen liess. Nur von den sogenannten Rotrandmeldungen der Feldpolizei, die besonders aktuelle Einzelfälle enthielten, ging bisweilen eine auch an das Heeres-

gruppenkommando, doch halte ich es nach der damaligen Lage für ausgeschlossen, daß der Ic solche dem Oberbefehlshaber vortrug; der dafür keine Zeit haben konnte.

100.) Ich lege Ihnen nun über den Zeitraum bis zum 31.3.42 Meldungen vor und bitte Sie festzustellen, welche Meldungen die Heeresgruppe Nord erhalten hat, um die Vielzahl der hier eingeführten Dokumente von den unterstellten Einheiten und die ständigen Wiederholungen bei der Beurteilung auszuschalten.

Erhalten hat die Heeresgruppe die Tagesmeldungen Ia/Ic, die 14-Tagesmeldungen Ia.

101.) Ich lege Ihnen nun vor Ex.287NOKW 2146, VI C, S.111, engl.8.50. Es handelt sich um die Tagesmeldung vom 4.1.-30.3.42 vom Befehlshaber Rückw. Heeresgebiet IA. Hat diese Tagesmeldung die Heeresgruppe erhalten? Wie wurde die Tagesmeldung durchgegeben?

Durch Fernschreiben, manchmal nachträglich durch Kurier.

102.) Was ist in diesen Tagesmeldungen enthalten?

Es sind die an den bestimmten Tagen gemeldeten Vorgänge der ganzen Division.

103.) Sind hierin auch die Vorgänge über Partisanenvorkommen und Partisanenbekämpfung enthalten?

Sie enthalten alle besonderen Vorkommnisse, daher auch die Partisanenmeldungen und -Aktionen.

104.) Handelt es sich hierbei nur um das Ergebnis von Partisanenunternehmungen oder enthalten diese Tagesmeldungen auch die Feststellungen des Verhörs?

Nein. Sie enthalten das Vorkommen der Partisanen und die daraufhin getroffenen Massnahmen und deren Ergebnisse.

A b s c h r i f t

75-1616-43  
Institut für Zeitgeschichte  
2128/58

Dokument v. Kuechler Nr.

Eidesstattliche Erklaerung.

*sie!*  
Ich, Professor Dr. Ernst S i t t i g , geboren am 1.2.1887 zu Berlin, wohnhaft Tuebingen/Lustnau, Denzenbergstrasse 53, bin zunaechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. V a im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Mit Bezug auf die vielen Meldungen ueber Partisanentaetigkeit vom Befehlshaber Rueckwaertiges Heeresgebiet und unterstellten Einheiten, die als Dokumente gegen Fm. v. Kuechler eingefuehrt sind, erklare ich:

I. Meldungen:

a) Wenn in den Meldungen Partisanen, Rotarmisten und Zigeuner getrennt aufgefuehrt werden, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei Partisanen um gewoehnliche Zivilisten handelt, die der Partisanentaetigkeit ueberfuehrt sind; auch die Rotarmisten gehoeren zu den Freischaerlern, die mindestens gegen die Punkte 2, 3 und 4 der Haager Landkriegsordnung vergangen haben, d.h. die nicht Kuetzen und Kokarden oder sonstige Uniformabzeichen fuehrten, sich am Partisanenkampfe beteiligt hatten, aber von Hause aus nicht gewoehnliche Zivilisten, sondern frueher einmal Rotarmisten gewesen waren. Das gleiche gilt von entlaufenen Kriegsgefangenen und Zigeunern, die zwar geborene Zigeuner waren, aber nicht etwa deshalb exekutiert sind, sondern weil sie sich ebenfalls am Partisanenkampfe beteiligt hatten oder Partisanen Helfer und Kundschafter waren.

Diese Trennung in verschiedene Kategorien erfolgte, um festzustellen, welche Personengruppen die Traeger des Widerstandes gegen die deutsche Wehrmacht waren.

b) Zahlenangaben in den Meldungen.

1.) Die Unterlagen fuer Meldungen des Befehlshabers des Heeresgebietes an die Heeresgruppe setzten sich aus den jeweiligen Meldungen der drei unterstellten Sicherungs-Divisionen zusammen (207.Sich.Div. und 285.Sich.Div.).

- 2.) In den Meldungen der Sicherungs-Divisionen sind die Meldungen saemtlicher Sicherungstruppen, der Feldkommandanturen und der Geheimen Feldpolizei und sonstigen im Raume untergebrachten Personen der entsprechenden Divisionsbereiche enthalten. Ebenso sind z.B. die Meldungen der Abteilung VII des Befehlshabers ueber Partisanen identisch mit den Meldungen ueber Partisanen der Abteilung Ic A.O., die von hier aus an das Amt Canaris III im O.K.W. unmittelbar gingen. Diese waren monatliche Zusammenstellungen der gesamten Partisanentaetigkeit im ganzen Rueckwaertigen Heeresgebiet.
- 3.) Zahlenmaessig sind entsprechend enthalten die Angaben der Einzeltagesmeldungen Ia bzw. Ic an die Heeresgruppe, die dann wieder in den 14-taegigen Meldungen des Befehlshabers Ia an die Heeresgruppe zusammengefasst sind, naemlich wie z.B. bei Volkszaehlungen die Bevoelkerungsziffern der Einzelstaedte in den Gesamtziffern der Kreise und des ganzen Landes enthalten sind.
- II. Die Zahlen aller Meldungen der Divisionen, der Feldkommandanturen, der Geheimen Feldpolizei, der einzelnen Truppenteile fuer einen 14-taegigen Zeitraum ergeben also die 14-taegige Meldung des Befehlshabers Ia an die Heeresgruppe. Fuer eine Zahlenstatistik ist demnach die Zusammenfassung in den 14-taegigen Meldungen allein heranzuziehen, weitere Ziffern duerfen nicht hinzugesetzt werden, da sie in jenen Ziffern unbedingt schon enthalten sein muessen. Diese nicht allzu hohen Ziffern gelten damit fuer das gesamte Heeresgebiet, das groesser war als die Schweiz und die Ausdehnung Portugals fast erreichte. Beruecksichtigt werden muss dabei die Schwere und Haerte des Kampfes, der erbarmungslos von Seiten der Partisanen gefuehrt wurde, sowie die Unwegsamkeit des Landes und die Unzugaenglichkeit mancher Gegenden ohne einheimische oertliche Fuehrung.
- III. Zu der Sammelmeldung Ex. 680, NOKW 2107, IX E, Seite 1, engl. S.1 - Anklageschrift 79 c (Dokument wurde Fm.v.Leeb vorgelegt): Zusammenstellung ueber Partisanentaetigkeit vom 1.8.1941 bis 31.3.1942: Gesamtziffer 6635 getoetet,

- 3 -

8329 gefangen genommen, erkläre ich folgendes:

Sic! Ich habe die Ziffern später nachgeprüft, weil sie hier ausserordentlich erhöht erschienen, die Meldung musste schnell terminmässig abgesandt werden, ging an das Amt Canaris im O.K.W. unmittelbar, nicht an die Heeresgruppe; die Ziffern sollten nur einen ganz grossen Ueberblick geben und zeigen, welche umfassenden Sonderaufgaben der Abwehr aus dem Partisanenaufreten erwachsen. Ich liess mir die Unterlagen fuer die Meldung auf schnellstem Wege von den Divisionen uebermitteln und gab, da Meldungstermin nach Berlin unbedingt eingehalten werden musste, sie einfach weiter. Erst hinterher stellte ich Nachforschungen wegen der mir unverstaendlich hohen Ziffern; in Erinnerung hatte ich fuer damals als Monatsdurchschnitt etwas ueber 600 getoetete und 400 gefangene Partisanen. Die 285. Sich. Div. fiel mit ihrer Zahlenangabe voellig aus dem Rahmen. Die hohe Anzahl ergab sich aus einer Zeit, wo die Division in der Front eingesetzt und aus unserem Bereich ausgeschieden war. Der Io der Division gestand, dass faelschlicherweise die im Kampf getoeteten Soldaten mitgemeldet seien, und versehentlich wurde hinzugesetzt "Zum grossen Teil nachtraeglich erledigt", was sich nur auf die Partisanen der letzten Monate beziehen konnte. C? Fuer die Zeit vom 1.1.-31.3.1942 (Januar aus Ex. 281, NOKW 2299, VI G, S.77 und Februar/Maerz Ex.680, NOKW 2107, Dok.Buch IX B, S.1) ergibt sich eine Zahl von 1791 im Kampf Getoeteten und 932 Gefangenen.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Prof. Dr. Ernst S i t t i g, vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Institut für  
2128158

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Prof. Dr. Ernst S i t t i g , geboren am 1.2.1887 zu Berlin, wohnhaft Tuebingen/Lustnau, Denzenbergstrasse 53, bin zu- naechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit ent- spricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichts- hof Nr. Va im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

- Ex. 682, NOKW 2072, Dok.Buch IX E, S.9, engl. S.5
- = Ex. 296, NOKW 2111, Dok.Buch VI D, S.92, engl.S.136
- = Ex. 298, NOKW 2211, Dok.Buch VI D, S.158, engl.S.146
- = Ex. 310, NOKW 2233, Dok.Buch VI E, S.138, engl.S.52

Erschiessung von 128 Zigeunern bei der 281.Sicherungs-Division im Juni 1942.

Hierzu erklare ich folgendes:

Diese Angelegenheit trug ich sofort dem General v.Roques vor, der ueber diese Meldung ausserordentlich entruestet war und mich sofort beauftragte, bei der Division Rechenschaft zu fordern. Ich weiss, dass daraufhin eine Stellungnahme erfolgt ist. Ob die Divi- sion den dafuer verantwortlichen militaerischen Fuehrer gemassregelt hat, oder dieser dann nachgewiesen hat, dass sich diese Zigeuner einwandfrei als Partisanenkundschafter in jenem partisanenerfuellten Raum betaetigt hatten, vermag ich nicht zu sagen. Aus dem Dokument ergibt sich, dass der den ergangenen Bestimmungen widersprechende Befehl der Feldkommandantur 822 Ostrow auf Befehl des Div.Kdr. der 281.Sich.Div. aufgehoben wurde.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Prof. Dr.Ernst S i t t i g , vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Eidesstattliche Erklaerung.

Institut für Geschichte  
2128/58

Ich, Prof. Dr. Ernst S i t t i g , geboren am 1.2.1887 zu Berlin, wohnhaft Tuebingen/Lustnau, Denzenbergstrasse 53, bin zu- naechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. Va im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Geheime Feldpolizei:

- 1.) Die Aufgabe von Vernehmungen von Partisanen, Spionen, Saboteuren usw. hatte die Geheime Feldpolizei, ueber die ich kein Befehlsrecht besass. Die GFP-Kommissare und -beamten waren in Theorie und Praxis vorgebildete Kraefte, die in Friedenszeiten als lang-jaehrige Polizei-oder Kriminalkommissare geschult waren. Diese waren stolz auf ihre Zugehoerigkeit zur Wehrmacht und wachten eifersuechtig ueber ihre Rechte auf dem Gebiet der Spionage und Sabotage gegenueber dem SD, den sie als zivile, parteigebundene Polizei ohne ausreichende Erfahrung ansah. In den unteren Instanzen gab es manche Reibungsflaechen.
- 2.) An der Spitze der Feldpolizeiorganisation stand der Polizeichef der Wehrmacht, unter ihm der Heeresfeldpolizeichef, der Leiter GFP-Ost, unter diesem wieder der leitende Feldpolizeidirektor, der erst dem Befehlshaber, spaeter der Heeresgruppe zugeteilt war (wirtschaftlich und disziplinar), unter ihm arbeitete je ein leitender Feldpolizeidirektor bei unseren drei Divisionen.
- 3.) Der Dienstweg war der entsprechende. Die Feldpolizeitruppe und -gruppen meldeten an den leitenden Feldpolizeidirektor bei der Division usw. bis zum Feldpolizeichef der Wehrmacht. Die Meldungen gingen uns jeweils nachrichtlich von den entsprechenden Instanzen zu.
- 4.) *siehe C?* InEx. 323, NOKW 2495, Dok.Buch VI G, S.36, engl.S.26, gibt der leitende Feldpolizeidirektor beim Befehlshaber im Heeresgebiet Nord fuer Dezember

(im Vergleich zu November) 1942 folgende Statistik:

Spionage bzw. Spionageverdacht	38 (Nov.26)	exekutiert	8 (Nov.5)
Sabotage bzw. Sabotageverdacht	37 (27)	"	7 ( 8 )
Freischaerler, Banditen usw.	238 (242)	"	79 (100)
Feindpropaganda bzw. deutschfeindl. Verh.	7 (1)	"	- ( 1 )
entwichene Kriegsgefangene	75 (94)	"	4 ( 5 )
verdaechtige Wanderer, Zigeuner und sonstige	246 (132)	"	- ( 3 )

Diese Ziffern zeigen deutlich, dass jeweils nur ein Bruchteil der Belasteten nach genauester Nachpruefung und ordnungsgemaessem Verhoer durch die Geheime Feldpolizei vom zustaendigen Feldkommandanten, dem ein Kriegsrichter zur Seite stand, exekutiert wurde. Dasselbe ist ersichtlich aus anderweitigen Meldungen und Verhoerprotokollen der Geheimen Feldpolizei (vgl. auch Ex. 294, S.23 dtsh., Ex. 310, S.150, 152, 155 dtsh., Ex. 304, S.81 dtsh., Ex. 308, S.121 dtsh., Ex. 309, S.128 dtsh., Ex. 327, S.83u.84 dtsh.). (Statistik fuer die 281.Sich.Div. vom 29.12.1941 - 28.9.1942:

1087 Partisanen im Kampf getoetet, 127 nachtraeglich erschossen, 901 Rotarmisten gefangen, davon 199 getoetet, 1769 Verdaechtige bzw. Partisanenhelfer gefangen, davon 494 getoetet).

Nuernberg, den 30. April 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Prof. Dr. Ernst S i t t i g , vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Eidesstattliche Erklaerung.

Institut für Rechtsgeschichte
2128/58

Ich, Professor Dr. Ernst S i t t i g , geboren am 1.2.1887 zu Berlin, wohnhaft Tuebingen/Lustnau, Denzenbergstrasse 53, bin zunaechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof Nr. V a im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Zu Ex. 1475, NOKW 3048, Dok.Buch XX, S.19 ff. - Affidavit General Kuno Hans von B o t h - erklare ich folgendes:

1.) Zu Nr.11:

Zum Stabe des Befehlshabers gehoerte nur anfangs ein leitender Feldpolizeidirektor, unter General v. Roques; z.Zt. des Generals v. Both war er laengst zum Heeresgruppenkommando uebergetreten. SD-Kommandos befanden sich meiner Erinnerung nach in Reval, Pleskau, Luga und Noworshow.

2.) Zu Nr.12:

Mir ist nicht erinnerlich, dass der SD seine Monatsberichte regelmaessig an den Stab oder an mich gab. Nur auf ein einziges Mal besinne ich mich, wo Dr. Sandberger (der mich als einen der Tuebinger ord. Professoren von seiner Studienzeit her kannte) mir einen seiner Berichte zum Lesen gab. Es war kein Taetigkeitsbericht, sondern ein Bericht ueber Stimmung und Haltung der estnischen Bevoelkerung.

3.) Zu Nr.13:

Eine enge Zusammenarbeit der Geheimen Feldpolizei mit dem SD bestand im allgemeinen nicht, vielmehr gab es allerlei Reibungen bei den unteren Instanzen d.h. zwischen den Kommissaren der Geheimen Feldpolizei und den SD-Kommandofuehrern, da die Geheime Feldpolizei ihre Zugehoerigkeit zur Wehrmacht und ihre reiche Erfahrung geltend machte. Solche Differenzen kamen natuerlich kaum bis zum Befehlshaber, der also in diesem Falle die wahren Verhaeltnisse

nicht kennen konnte. Wenn schnelle Aktionen gegen Partisanen geboten erschienen, ordnete sich der SD freiwillig einer militaerischen Stelle zum Einsatz unter.

4.) Zu Nr.14:

Die sogenannte Saeuberungsaktion in Pleskau, die schon 1941 vom damaligen A.O. der Heeresgruppe in aehnlicher Weise, natuerlich erfolglos, unternommen war, wurde 1943 mit kuemmerlichem Ergebnis, wie ich erwartet hatte, wiederholt. Ich stand der Angelegenheit sehr skeptisch gegenueber. Die Hauptbeteiligten, der Feldkommandant sowie der A.O. der Heeresgruppe, hatten nicht allzu grosse Russlandkenntnis.

5.) Zu Nr.15:

Dass alle verdaechtigen Personen, auch Agenten und Bandenhelfer, dem SD uebergeben wurden, widersprach allen Vorschriften und Gepflogenheiten der militaerischen Abwehr; wenn ich vereinzelt von einem solchen Vorgehen hoerte (z.B. im ersten Kriegsjahre bei der 2o7.Div.), habe ich als A.O. sofort schaerfsten Einspruch erhoben. Weder wusste ich irgend etwas von dem Arbeitslager Pleskau, noch hoerte ich in diesem Zusammenhange etwas von Konzentrationslagern.

6.) Zu Nr.16:

Ich habe als A.O. nie mit dem SD eng zusammengearbeitet, niemals trotz Aufforderung den mir von Tuebingen bekannten Dr. Sandberger in Reval besucht; nur einmal habe ich 1943 zufaellig in Noworshow etwa 5 Minuten bei einem SD-Kommando vorgesprochen, dessen Fuehrer mir von einem Plan zur Aufstellung einer Antipartisanengruppe erzaehlte. Wenn General v.Both vom A.O. spricht, kann er unmoeglich mich als seinen A.O. meinen, das widerspraecht allen Tatsachen.

7.) Zu Nr.17:

Agenten, Bandenhelfer, Fallschirmspringer, dem SD zu uebergeben, haette allen Vorschriften der Abwehr widersprochen; Agenten und Fallschirmspringer wurden vielmehr unbedingt dem Abwehr-Kommando in Dorpat, das einer Pleskauer Zentrale unterstand, aber besonders verstaendnisvoll mit mir zusammenarbeitete, zuge-

fuehrt. Enge Fuehlung hielt ich vor allem noch mit dem Ic der Heeresgruppe, dem ich regelmaessig meine Partisanen-Lagekarte zuleitete.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Die obige Unterschrift von Herrn Prof. Dr. Ernst S i t t i g , vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 30. April 1948.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv